

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 59/10 B

L 3 U 47/09 (LSG Hamburg)
S 25 U 201/99 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 26. Januar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Mit dem Vorbringen des Klägers, das LSG habe sich nicht mit seiner Kritik am Gutachten von Dr. N. auseinandergesetzt, ist ein Verstoß gegen die sich aus § 128 Abs 1 Satz 2 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ergebende Begründungspflicht nicht ausreichend bezeichnet worden. Nach § 128 Abs 1 Satz 2 SGG sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Dass das angefochtene Urteil überhaupt keine Begründung enthält oder aus den Entscheidungsgründen nicht hervorgehe, auf welchen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht, behauptet der Kläger nicht. Er macht vielmehr geltend, das LSG sei auf die gegen das Gutachten erhobenen Einwände nicht eingegangen. Das Gericht muss aber nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandeln und verletzt selbst dann nicht die Begründungspflicht, wenn seine Ausführungen zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (*BSG vom 24.2.2010 - B 13 R 547/09 B - Juris RdNr 10 mwN*).
- 3 Auch die Rüge des Klägers, das LSG habe wesentliches Vorbringen nicht berücksichtigt und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) verletzt, ist nicht schlüssig dargetan. Das Gericht muss nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Vielmehr verpflichtet das Gebot des rechtlichen Gehörs nur, deren Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es ist erst dann verletzt, wenn sich im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist (*BVerfGE 96, 205, 216*). Solche Umstände sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger hat ausgeführt, das LSG habe seine Kritik nicht berücksichtigt. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass sein Vorbringen vom Berufungsgericht nicht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen einbezogen worden wäre.
- 4 Soweit der Kläger eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung wegen unterbliebener Einholung eines weiteren Gutachtens nach § 106 SGG rügen sollte (§ 103 SGG), fehlt es schon deshalb



an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil nach dem Beschwerdevorbringen nur ein Gutachten nach § 109 SGG beantragt worden ist.

- 5 Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung des § 407a Abs 2 Zivilprozessordnung (ZPO) iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG hat der Kläger nicht aufgezeigt, warum es an einer Heilung des gerügten Mangels fehle. Die Vorschriften der ZPO über die Rüge von Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren und deren Heilung (§§ 556, 295 ZPO) sind nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden. Gemäß § 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift in der Revisionsinstanz und damit auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen ist. Das ist der Fall, wenn in der auf den Verfahrensmangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste. Dass der bezeichnete Verfahrensmangel in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gerügt worden wäre, ist der Beschwerdebegründung aber nicht zu entnehmen.
- 6 Soweit der Kläger das Übergehen des auf Vernehmung seiner Lebensgefährtin H. als Zeugin gerichteten Beweisantrags rügt, hat er es ua versäumt, dessen Entscheidungserheblichkeit darzulegen. Nach der Beschwerdebegründung hat es das LSG als wahr unterstellt, "dass der Kläger in seinem Leben auch Schwierigkeiten gemeistert hat". Er hätte daher aufzeigen müssen, dass gleichwohl "nicht alltägliche Verletzungen und Kränkungen" im Wege der beantragten Beweiserhebung zu klären gewesen wären.
- 7 Soweit der Kläger eine Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zum Urteil des BSG vom 15.2.2005 (*B 2 U 1/04 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 12*) geltend macht, genügt es nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN*). Inwieweit das LSG die Rechtsprechung des BSG nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern in Frage gestellt und bewusst andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hätte (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*), geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.
- 8 Mit seinen weiteren Ausführungen beanstandet der Kläger die Beweiswürdigung durch das LSG und die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden.



9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)